

SATZUNG

der Schützenbruderschaft St. Burchard 1844 e.V. Oedingen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Bruderschaft trägt den Namen: Schützenbruderschaft St. Burchard 1844 e.V. Oedingen Sitz der Bruderschaft ist Lennestadt-Oedingen. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen (VR4229). Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft St. Burchard ist eine katholische Vereinigung, die alle männlichen Mitglieder auf Basis der christlichen Werte zusammenführen will. Sie bekennt sich zu Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes. Getreu dem Wahlspruch " Für Glaube, Sitte, Heimat " stellen sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Burchard folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis der christlichen Werte durch:

- Teilnahme am Leben in der Pfarrgemeinde
- aktive Unterstützung im Ausgleich möglicher sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliches Brauchtum und Kultur im privaten und öffentlichen Leben

3. Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- Tätige Nachbarschaftshilfe
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung der sauerländischen Heimat

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Feier eines Schützenfestes in jedem Kalenderjahr
- Durchführung des traditionellen Brauchtums in der Gemeinde
- Förderung der Interessen der Jugend am Schützenwesen
- Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf gemeinsame, christliche Grundsätze

§ 3

Stellung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 5

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 6

Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Gewählt ist derjenige (Mindestalter ist Vollendung des 18. Lebensjahrs), der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gilt derjenige als gewählt, der die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach vorausgegangener Stichwahl das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister. Neuwahlen erfolgen für die Restzeit der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Ausscheiden des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Beschlussfassung über die Satzung scheidet aus:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| • im 1. Jahr
(Basis 2016) | 1. Vorsitzender |
| • im 2. Jahr
(Basis 2017) | Kassierer |
| • im 3. Jahr
(Basis 2018) | 2. Vorsitzender |
| • im 4. Jahr
(Basis 2019) | Schriftführer |

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Versammlung des Vorstandes. Der Vorstand vertritt die Bruderschaft nach außen. Er ist an die Satzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und ist verpflichtet, dieses zu erhalten und Schaden abzuwenden. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft. Er überwacht die Durchführung der in der Geschäftsordnung festgelegten Regeln des Vereinslebens und ist dazu weisungsberechtigt. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder aber wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 9

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres mit einer Frist von 10 Tagen durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Aushang erfolgt an der Anschlagtafel in der Ortsmitte. Durch Mitgliederbeschluss kann die Einladung zukünftig auch elektronisch per Email erfolgen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

a) durch Vorstandsbeschluss

b) durch schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Die Ladung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages oder Beschlussfassung, die Versammlung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person erwerben, die im Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet, soweit sie sich zu den Zielen nach § 2 der Satzung bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und bis spätestens zum 30.09. des Jahres vorliegen muss.

b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten

- Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele
- Verletzung der Mitgliedspflichten
- Verletzung der Zahlungspflicht von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig.

§ 10a

Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Höhe und Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung. Ab Vollendung des 70. Lebensjahres und einer zehnjährigen Mitgliedschaft zur Schützenbruderschaft "St. Burchard 1844 e.V. Oedingen" ist ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung beschlossen oder geändert werden.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Vereinsleben geregelt wird. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung erfolgt in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zur Geschäftsordnung müssen mit der Ladung zur Hauptversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung gefasst werden, in der 3/4 der Mitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden sich für die Auflösung entscheidet. Bei Beschlussunfähigkeit muss nach vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die dann, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Lennestadt-Oedingen zu verwenden hat.

Tim Bergsieker
1.Vorsitzender

Reiner Mester
Schriftführer

Die Satzung wurde erstellt am 04.November 2017. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgt am 26.02.2018

Änderung am 31.10.2018